

Volkspolizei vom 7. Februar 1973 sind die Angaben des Anzeigenden so zu protokollieren, daß sie den Anforderungen einer Zeugenvernehmung entsprechen. Hierin eingeschlossen ist die Belehrung des Anzeigerstatters. Durchgeführte Belehrungen sind auf dem Formblatt zum Anzeigenprotokoll auszuweisen und sollten vom Anzeigenden durch seine Unterschrift bestätigt werden. ¹

Abschließend ist das Protokoll vom Anzeigenden und dem die Anzeige Aufnehmenden zu unterschreiben.

Das Protokoll sollte folgende Angaben enthalten:

- . Art und Weise des Bekanntwerdens der Informationen beim MfS,
- . Ort, Tag und Zeit der Anzeigenaufnahme,
- . Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Arbeitsstelle des Anzeigerstatters,
- . Zeitpunkt und Ort des Ereignisses,
- . Darstellung des Handlungsablaufes, einschließlich der Umstände des Bekanntwerdens beim Anzeigenden,
- . tatsächliche oder mögliche Folgen,
- o Angaben zur Person des Verdächtigen,
- . Angaben zum Geschädigten,
- . Angaben zu Ursachen und Bedingungen der möglichen Straftat,
- . sonstige Wahrnehmungen oder Kenntnisse,
- o Angaben für Fahndungsmaßnahmen. ^{1 2}

¹ Auf die Grundsätze der Belehrung soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da diese im Abschnitt 2.3.4. dieser Arbeit zusammenhängend dargestellt werden.

² vgl. Lehrbuch Strafverfahrensrecht, a. a. O., S. 174 f. und Kommentar zur Strafprozeßordnung, a. a. O., Anmerkung 1.3. zum § 93 StPO, S. 130